

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1832

47 (18.11.1832)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^o. 47.

den 18. November 1832.

Bekanntmachungen.

Dirigirende Abtheilung

des

landwirthschaftlichen Vereins für das Großherzogthum Baden.

Aufruf an die Weinpflanzer des Großherzoglich Badischen Mittelrheinkreises.

Die Zeit des raschen Absatzes aller, auch der geringsten Weine, ist längst vorüber, und einer neuern gewichen, in welcher mehr Auswahl im Produkte Statt findet.

Alle geringern Landweine bleiben liegen oder müssen um die niedrigsten Preise losgeschlagen werden, während, ungeachtet der hohen Zölle, die bessern ausländischen Weine in großen Quantitäten eingeführt werden.

Die Lage unserer inländischen Weinbauern ist dadurch allerdings sehr misslich, ja sie wird noch bedenklicher, wenn man jene unsichern künstlichen Mittel betrachtet, die bisher den Absatz des inländischen Weines noch einigermaßen gehoben und vor dem freien Zutrang der ausländischen Produktion geschützt haben.

Die einzige aber sichere Bedingung zu Verbesserung dieser Lage ist die

Veredlung des inländischen Weinbaues

wodurch wir allein in Stand gesetzt werden, die nachtheilige Concurrenz ausländischer Weine aushalten zu können.

Ein großer Theil unserer badischen Weinproducenten, namentlich der an der Bergstraße, ist bereits — die Unerläßlichkeit dieser Bedingungen einsehend — raschen Schritts vorwärts gegangen, hat sich von der bisherigen hergebrachten Methode, den Weinstock zu behandeln, losgesagt und neuern Grundsätzen gehuldigt, welche die Qualität des Weins der Quantität vorziehen.

Allein noch nicht allenthalben hat dieser Sinn für das Bessere den Rebmann ergriffen, ein sehr großer Theil lebt immer noch in einer sorglosen obwohl unbehaglichen Ruhe, auf bessere Zeiten wartend, die ihm ohne seine eigene kräftige Beihilfe nie kommen werden.

Auf diesen Theil der Rebleute einzuwirken, ihn auf die Hindernisse und die Mittel zur Veredlung des Weinbaues aufmerksam zu machen und ihn zu unterstützen, den bereits regsamem Rebmann aber zu ermuntern, ist das Streben des Vereins und der Zweck dieses Inhalts.

Die Hindernisse, welche der Verbesserung des Weinbaues in unserm Abtheilungsbezirke entgegenstehen, sind hauptsächlich folgende:

1. die übermäßige Ausdehnung des Weinbaues nicht allein auf ungünstigen Gebirgslagen, sondern sogar auf Ebenen, welche leichter mit dem Pfluge gebaut werden könnten, und als Fruchtfelder oder mit Futterkräutern angepflanzt einen weit sichern Ertrag abwerfen würden, während die darauf befindlichen Nebanlagen nicht allein ihre Vollkommenheit nicht erreichen, sondern fast jährlich dem Erfrieren

und der Einwirkung schädlicher Insecten ausgesetzt sind, statt Düngermaterialien zu produciren, solche noch in Anspruch nehmen und diese sammt den Arbeitskräften der Weingärtner den bessern Lagen entziehen;

2. der schlechte Saß, bei dessen Wahl fast allenthalben darauf gesehen wurde, eine recht große Menge Weines ohne Rücksicht auf seine Güte zu gewinnen;

3. eine, theils zu nachlässige, theils ungewürdige und kostspielige Behandlung der Reben, und endlich

4. Mangel an erforderlicher Sorgfalt auf die Weinlese, die Weinbereitung und die Erhaltung reiner Weine im Keller, wobei noch öfters mittlere Weine, durch ungeeignete Mischungen verschlechtert, nicht allein den Absatz erschweren, sondern noch der Gemerkung, auf der er producirt wurde, weithin den Credit benehmen.

Als Mittel zu Entfernung dieser Hindernisse empfiehlt der Verein vor Allem:

1. Verminderung der Nebpflanzungen durch Ausrottung der Reben in allen geringen und ebenen Lagen, und deren vortheilhaftere Benutzung.

Um die Rebbesitzer noch mehr zu Ausführung dieses Rathes aufzumuntern, werden fünf Preise für diejenigen fünf Rebbesitzer des Mittelrheinkreises ausgesetzt, welche innerhalb eines Jahres die größten Flächen von Nebpflanzungen auf ebener pflugbarer Lage (wenn solche nicht ganz besonders günstig für Weinwachs ist) ausrotten und zum Ackerbau bestimmen, oder die größte Fläche eines nördlichen dem Weinbau ungünstigen Bergabhanges ausrotten und mit irgend einer vortheilhaften Futterpflanze, etwa mit Esparsette, anblümen.

Der Meldungstermin wird bis zum 20. September 1833 festgesetzt, und bemerkt, daß das gerottete Stück Land, dessen Lage, Größe, Boden und ehemalige Anpflanzung genau beschrieben und dessen Wichtigkeit von dem ganzen Gemeinderath beurkundet seyn muß.

2. Verbesserung des Saßes, je nachdem derselbe auf Lage und Boden der bessern Weinlagen unseres Kreises paßt.

3. Verbesserung der Erziehungsarten nach Lage, Boden und Fertlichkeit mit Berücksichtigung des Ersparnisses an Holz und Baukosten.

Damit jedoch dem Rebbesitzer zu Befolgung des zweiten Rathes Gelegenheit gegeben werde, so macht sich der Verein die unentgeltliche Vertheilung edler und der Localität anpassender Rebsorten — in so weit es die ihm zu Gebot stehenden Mittel erlauben — zur angelegentlichsten Sorge, und sucht dadurch zugleich die ad 3 genannte Absicht zu erreichen, indem nur unter der ausdrücklichen Bedingung einer zweckmäßigen Erziehungsart Reben unentgeltlich abgegeben werden.

Indem wir dieses zur Kenntniß der Rebbesitzer des diesseitigen Kreises bringen, fügen wir zugleich die nähern Bestimmungen bei, unter denen die unentgeltliche Rebsortvertheilung geschehen soll, und nach welchen sich Jeder, der vom Verein Reben zu erhalten wünscht, zu richten hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Die Verhütung der Unglücksfälle bei Kies- und Lehmgruben und Steinbrüchen betr.)

Aus Anlaß neuerlicher Erfahrungen, besonders eines im Amtsbezirk Achern vorgekommenen Unglücksfalls, wo selbst abermals zwei junge Leute in einer Lehmgrube durch den Einsturz der obern, nicht abgehobenen Erdschicht plötzlich verschüttet und zerschmettert wurden, hat man sich überzeugen müssen, daß die wegen des Grabens in Thon-, Kies- und Lehmgruben ergangene, und früher schon mehrmals im Anzeigebblatt bekannt gemachte Verordnung des Großherzogl. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 21. März 1814 Nr. 2800 noch immer nicht durchaus befolgt wurde. Dieselbe wird daher zur genauesten Nachachtung mit Folgendem erneuert:

- 1) Es soll durchaus kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschicht vollkommen weggenommen und abgehoben sey.
- 2) Dieses Kies- und Lehm-Graben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus, treppennartig, mit Stufen, oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung

zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle; wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Die Dawiderhandelnden sind zu bestrafen und den Straßenmeistern ist von den Großherzogl. Aemtern unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung beim Kies- und Lehmgraben, bei letzterem unter Mitziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeisters, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts zu übertragen, und sie dafür verantwortlich zu machen.

Auch sind bei Steinbrüchen zur Abwendung von dergleichen Unglücksfällen ähnliche Vorsichtsmaasregeln zu treffen, und diese, wie die Kies- und Lehmgruben von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen.

Diese Verordnung ist auch in die Localblätter aufzunehmen und über die Art ihres Vollzugs ist von sämmtlichen Aemtern binnen vier Wochen Bericht hieher zu erstatten. Rastatt den 3. Nov. 1832.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rhein-Kreises

J. A. d. D. Brhr. v. Stöckhorn.

vdt. Stengel.

Nro. 1642. Durch Beschluß des Gemeinderaths vom 5. Nov. 1832 Nro. 1534 und Zustimmung des Bürgerausschusses vom nemlichen Tag Nro. 1563. wurde der bisherige Gemeindevorreechner Fesenbeckh als Rathschreiber auf 6 Jahre angestellt, und in dieser Eigenschaft unterm 13. Nov. 1832 Nro. 19122. von Großherzogl. OberAmt in Pflichten genommen, was der hiesigen Bürgerschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Durlach den 15. Nov. 1832.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

Nro. 1643. Durch Beschluß des Gemeinderaths vom 5. Nov. 1832 Nro. 1535. und Zustimmung des Bürgerausschusses vom nemlichen Tag Nro. 1564. wurde Handelsmann Karl Friedrich Valer dahier als Gemeindevorreechner auf 6 Jahre angestellt, und in dieser Eigenschaft unterm 13. Nov. 1832 Nro. 19123. oberamtlich verpflichtet, was hiermit zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht wird. Durlach den 15. Nov. 1832.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

Durlach. (Aufforderung.) Johannes Pet-scheni, gewesener Bestandziegler in Gröbzingen, angeblich aus Wbhmen gebürtig, ist am 14. July d. J. mit Hinterlassung eines Testaments gestorben; in dem er seinen in 596 fl. 23 kr. bestehenden Nachlaß den Ziegler Jacob Dittes'schen Ehe-leuten vermacht hat.

Da die gesetzlichen Erben desselben unbekannt sind, so werden solche hiermit öffentlich aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen gegen obgedachte letztwillige Verfügung bei diesseitiger Stelle innerhalb zwei Monaten um so gewisser vorzubringen, als sie sonst nach Umlauf dieser Zeit, nicht mehr damit gehdrt, und der Nachlaß des Erblassers den Erbnehmern ohne weiters zu Eigenthum ausgefolgt werden wird.

Durlach den 11. Nov. 1832.

Großherzogliches OberAmt.

vdt. Hengst, Commissair.

Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Rothgerber Anton Feininger von hier wurde Gant erkannt, und Tagsahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 9. November d. J., Früh 8 Uhr, anberaumt; alle diejenigen, welche etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, an dieser Tagsahrt

selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Beweisurkunden mitzubringen und ihre Forderungen, so wie etwa angesprochene Vorzugrechte zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Bei der nemlichen Tagsahrt wird ein Rassecurator erwählt und seine Belohnung festgesetzt.

Von den Nichterscheinenden aber wird angenommen daß sie der Mehrheit beitreten, auch wird der bereits erhobene Activ- und Passivstand der Masse zur Kenntniß der Gläubiger gebracht, und über einen etwaigen Nachlaß, und Vorvertrag verhandelt werden.

Durlach den 6. Nov. 1832.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Aufforderung.) Sämmtliche Gläubiger des hiesigen Bürgers und Tagelöhners Lorenz Wendle und seiner verstorbenen Uten Ehefrau Catharine geborne Maier, werden andurch aufgefordert, Montag den 19. Nov. 1832 Vormittags ihre Ansprüche vor der TheilungsCommission auf hiesigem Rathhause um so gewisser anzuzeigen und richtig zu stellen als andernfalls auf solche bei der Verlassenschaftstheilung und Schuldenverweisung keine Rücksicht genommen werden kann.

Durlach den 27. Oct. 1832.

Großherzogliches AmtsRevisorat.

Eccard.

vdt. Gläßner.

Durlach. (Eigenschaftsversteigerung.) Montag den 19. November d. J. Nachmittags 2 Uhr werden nachstehende in die Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Heinrich Philipp'schen Eheleute dahier gehörige Liegenschaften, als:

- 1) Eine 2stöckige Behausung mit der Straußwirthschaftsgerechtigkeit, in der Blumenvorstadt gelegen samt Hintergebäude, Holzschopf und Stallung mit ungefähr 1 Morgen Garten, einsts neben Straußwirth Riede, anderseits Hefengäßle, worauf 10,070 fl. gebothen.
- 2) Die Hälfte von 1 Viertel 27½ Ruthen Acker in den Hohenäckern, neben Philipp Kläiber und Jacob Philipp, worauf 70 fl. gebothen.
- 3) 1 Viertel Acker an der Grözinger Steig, neben Ludwig Geyer u. Margaretha Goldschmidt, worauf 100 fl. gebothen.
- 4) 19 Achen Garten in der breiten Gasse, neben Carl Sulzer und Jacob Philipp, worauf 80 fl. gebothen.
- 5) 1 Brtl. 10½ Achen Acker auf der Blatt neben Gabr. Fleischmann und Brunnenmstr Hummels Wittib, worauf 90 fl. gebothen.
- 6) 3 Viertel Wiesen auf der untern Hub neben Gg. Sengers Wittib und Hr. Fries, worauf 555 fl. gebothen.
- 7) 1 Brtl. Weinberg in der Höhe, neben Glafer Waag und Peter Jäggle, worauf 140 fl. gebothen.

abermals öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber auf die bestimmte Zeit auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Durlach, den 13. Nov. 1832.
Bürgermeister - Amt.
Weyßer.

Dienstag den 4. Dez. 1832 Morgens 3 Uhr, werden die zur Santmasse des Anton Feininger dahier gehörigen Fahrnißstücke bestehend in etwas Hausrath und einem bedeutenden Vorrath von unverarbeiteten Häuten, Lohläs, Gerberinnen und Thran; in einem Anschlag von 1230 fl., in der Werkstätte des Anton Feininger in der Pfinzvorstadt einer öffentlichen Versteigerung

ausgesetzt, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden. Durlach den 14. November 1832.

Bürgermeister - Amt.

Weyßer.

Durlach. (Logisvermietung.) In der Amtskeller Kiefferschen Behausung ist der obere oder untere Stock nebst dem dazu gehörigen Speicher-, Keller- und Holzplatz zu vermietthen, und kann alsbald oder auf den 23. Januar k. J. bezogen werden.

Kirchenbuch - Auszüge.

Geboren

den 5. Nov.: Carlina Auguste - Vater: Christian Meyer, B. u. Nagelschmidtmeister.

den 8. Nov.: Carlina Luise - Vater: Konrad Schwarz, B. und Schneidermeister.

den 10. Nov.: Wilhelmine Barbara - Vater: Johann Friedr. Lehberger, B. u. Maurer.

Frucht - Preise vom 17. Nov. in Durlach.

	Mittelpreis:	
Das Malter:	fl.	kr.
Weizen	40	40
Neuer Kernen	10	57
Alter Kernen	—	—
Neu Korn	7	24
Alt Korn	—	—
Gerste	6	56
Welschkorn	8	—
Haber	4	36

Aufgestellt: — Mltr.; Eingeführt: 442 Mltr.;
Verk.: 442 Mltr.; Neuaufgest. bl.: — Mltr.

Brottare.

Ein Weß zu 2 kr. soll haben — Pf. 11	Loth.
Weißbrod zu 6 kr.	1 — 1
Schwarzbrod zu 10 kr.	5 — 11

Fleischtare.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	9	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	7	—
Kalb-	8	—
Lammfleisch	7	—
Schweinefleisch	9	—